



FamilienRat Davos

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „FamilienRat Davos“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos. Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein möchte Familien in Davos stärken und unterstützen.

Der Verein bietet eine Plattform für Familienanlässe.

Der Verein organisiert öffentliche Anlässe, welche sich auf die Bedürfnisse von Eltern und Kindern ausrichten und macht sich insbesondere für Elternbildungsveranstaltungen stark.

Der Verein informiert über bestehende Angebote rund um die Familie in Davos.

Der Verein arbeitet aktiv an der Umsetzung einer wirksamen Kinder- und Jugendpolitik mit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitglieder setzen sich aus Familien, Einzelpersonen, Vereinen und Institutionen zusammen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung per Ende Kalenderjahr
- b) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins „FamilienRat Davos“ sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

IV. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins „FamilienRat Davos“. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Mitglieder werden spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über statutarische Traktanden



FamilienRat Davos

und über schriftlich eingereichte Anträge. Diese müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eintreffen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

V. Vorstand

Art. 9

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ist für die operative Geschäftstätigkeit zuständig. Rechnungsführung und Sekretariat fallen als Aufgabenbereich nicht unbedingt einem Vorstandsmitglied zu.

Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Vorstandsmitglied übernimmt den Vorsitz. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.



FamilienRat Davos

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen und operativen Planung
- Erstellen und Überwachen des Jahresbudgets
- Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertreten des Vereins gegen aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder zu zweit.

VI. Revisoren

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und berichten über die Ergebnisse ihrer Revisoren-tätigkeit an der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

VII. Finanzierung

Art. 15

Der Verein „FamilienRat Davos“ wird durch Mitgliederbeiträge, Verkaufserlöse und –einnahmen aus vereinseigenen Anlässen sowie durch Gönner- und Sponsorenbeiträge finanziert.

VIII. Vereinsvermögen

Art. 16

Für die Verpflichtungen haftet das Vermögen des Vereins. Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung.



FamilienRat Davos

IX. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 31.3.2014 revidiert und genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 21.3.2006.

Davos, den 31. März 2014